

Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn

| | | |
|---|----------------------------|---|
| Az (bitte bei Antwort angeben) 61-610/2 Sg. 35/4 h - | Bearbeiter Herr Heimerl | Mühldorf a. Inn, den 23.06.1998 |
| Sachgebiet 36/2 z.Hd. Herrn Beck im Hause | | Tel.Durchwahl-Nummer: 08631/699-336 |
| | | Ihr Schreiben / Ihr Anruf vom <i>2</i> |
| | | Ihr Aktenzeichen |

Betreff: 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Oberflossing-Nord" der Gemeinde Polling

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung i.d.F. vom 16.10.1997
1 Bekanntmachung

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- baldige Erledigung
- Rückgabe nach Kenntnisnahme
- Weiterleitung an
- Mitteilung über den Sachstand
- Ausfüllung und Rücksendung anliegender Vordrucke

zum Verbleib Abgabennachricht wurde erteilt

Der Eingang Ihres Schreibens vom _____ wird bestätigt.

Beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Heimerl
Heimerl

Zutreffendes ist angekreuzt

BP 29 005

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 18. JUNI 1998
Nr.

5. Ä n d e r u n g
des Bebauungsplanes vom 21.08.1972
für das Gebiet Oberflossing-Nord

Die Gemeinde Polling erläßt aufgrund der §§ 2, 10 und 13
BauGB i.V. mit Art. 98 Abs. 3 und 4 BayBO, der BauNVO und
Art. 23 GO folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan für das Gebiet Oberflossing-Nord wird ge-
mäß Beilage in den Festsetzungen geändert.

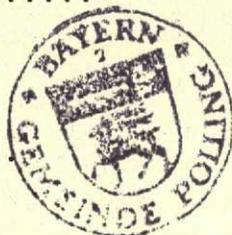
§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fertigungsdaten: Planentwurf vom 16.10.1997

Polling, ..28. April 1998.....

Liebl
.....
Liebl
1. Bürgermeister



Eing.: 18. JUNI 1998

Nr.

5. Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet Oberflossing-Nord
vom 16.10.1997

Als Grundlage gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Oberflossing-Nord vom 21.08.1972. Der Bebauungsplan wurde am 04.09.1973 genehmigt und 1977, 1994 und 1996 erweitert (Genehmigungen vom 07.02.1977, vom 08.06.1995 und vom 10.03.1997).

A. Festsetzungen durch Text

Nebenanlagen:

Bei "weitere Festsetzungen" Nr. 8 wird folgender Passus angefügt:

"Ausgenommen sind Gartengerätehäuschen bis zu einer Grundfläche von 10 qm und einer Firsthöhe von 3 m."

B. Hinweise

Alle sonstigen Festsetzungen und Hinweise gelten ohne Abweichungen weiter.

C. Verfahrenshinweise

siehe Anlage

Fertigungsdaten: Entwurf vom 16.10.1997

Polling, .28. April. 1998

Liebl

.....
Liebl
1. Bürgermeister



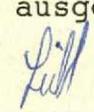
C. VERFAHRENSHINWEISE

Landratsamt
Mühldorf a. Inn

Eing: 18. JUNI 1998

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) vom 26. Jan. 1998 bis 27. Feb. 1998 im Rathaus der Gemeinde Polling öffentlich ausgelegt.

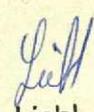
Polling, 04. März 1998
(Siegel)

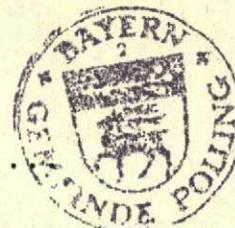

.....Liebl.....
1. Bürgermeister



2. Die Gemeinde Polling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19. März 1998 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

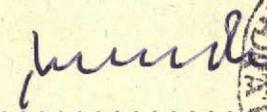
Polling, 24. März 1998
(Siegel)


.....Liebl.....
1. Bürgermeister



3. Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Bescheid vom 16. April 1998 Az. 61-610 Sg. 35/4 st festgestellt, daß der Bebauungsplan keine Rechtsvorschriften verletzt.

Mühldorf a. Inn, 23. Juni 1998
~~28. April 1998~~


.....
Rambold, Landrat



4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 07. Mai 1998 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 4 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab 07. Mai 1998 eingesehen werden.

Polling, 07. Mai 1998
(Siegel)


.....Liebl.....
1. Bürgermeister



**Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet Oberflossing-Nord**

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing: 18. JUNI 1998
Nr.

1. Planungsgebiet

Die Änderung umfaßt das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes.

3. Veranlassung

Es besteht der Wunsch der Eigentümer, in diesem Gebiet generell Gartengerätehäuschen zuzulassen. Bisher waren Nebenanlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

3. Erschließung

Straße, Kanalisation und Wasserleitung sind vorhanden.

4. Festsetzungen

Für die Änderung des Bebauungsplanes gelten die sonstigen Festsetzungen für den Bebauungsplan ohne Abweichung weiter.

5. Zustimmung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.10.1997 der Bebauungsplanänderung zugestimmt.

6. Bebauung

Das Gebiet ist bis auf wenige Baulücken bereits vollständig bebaut.

Fertigungsdaten: Entwurf vom 16.10.1997

Polling, 28. April 1998

Liebl

.....
Liebl
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung ~~xx eines Bebauungsplanes xx~~¹⁾ – der Änderung eines Bebauungsplanes –¹⁾

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 18. JUNI 1998
Nr.

Der ~~Stadtrat~~ – Gemeinderat
hat am 19.03.1998 für das Gebiet Oberflossing-Nord

~~den Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ – Diese
Änderung des Bebauungsplanes –¹⁾ ~~ist von der Regierung~~¹⁾ ist
vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 16.04.98 Nr. 61-610/2

~~genehmigt worden~~ § 11 Abs. 2 BauGB genehmigt
~~ist von der Regierung~~
vom ~~Landratsamt~~ mit Schreiben vom Nr.
gemäß § 11 Abs. 2 BauGB ~~ist~~ ~~von der Regierung~~
~~genehmigt worden~~ nicht beanstandet worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amts-
räumen der Verwaltungsgemeinschaft –¹⁾ Polling, Monhamer Weg 1,

Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt – ~~mit Bekanntmachung~~ – die Änderung des Bebauungsplanes –¹⁾ mit der Bekannt-
machung in Kraft.

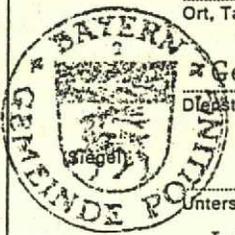
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrensvorschriften des Bundesbau-
gesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrensvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres
seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von
Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist
darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen
Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
.....
(z. B. ~~Kreis~~ Anschlag an der Amtstafel)
am²⁾ 07.05.1998
Abgenommen am 15.06.1998
Verwaltungsgemeinschaft Polling
Kohler, M.
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Polling, 07.05.1998
Ort, Tag
Gemeinde Polling
Dienststelle
Liebl
Unterschrift
Liebl
1. Bürgermeister
Dienstbezeichnung



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

LANDRATSAMT MÜHLENDORF A. INN

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Abdruck

| | |
|-------------|--------------------|
| Sachbearb.: | Herr Heimerl |
| Zimmer Nr.: | 255 |
| Telefon | : 08631/699-336 |
| Telefax | : 08631/699-699 |
| Aktenz. | : 61-610/2 |
| | Sg. 35/4 h |
| Besuchs- | Mo.-Fr. 8.00-12.00 |
| zeiten | : Do. 14.00-16.00 |

Mühldorf a. Inn, 16.04.1998

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Gemeinde
Polling

84570 Polling

Ihr Schreiben vom: 25.03.1998
Herr Rudolf

Bauleitplanung;

**5. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Oberflossing-Nord
der Gemeinde Polling
hier: Anzeigeverfahren**

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 16.10.1997
2 Heftungen Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Die am 19.03.1998 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Oberflossing-Nord (Planfassung vom 16.10.1997) verletzt keine Rechtsvorschriften.

Gründe:

Die Bebauungsplanänderung unterliegt keiner Genehmigungspflicht, sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB a.F. (Anzeigeverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorhanden ist.

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle.

....

Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB a.F., § 233 Abs. 1 BauGB n.F. i.V.m. § 2 Abs. 4 ZustVBau a.F.)

Die Rechtskontrolle ergab, daß die 5. Änderung des Bebauungsplanes nicht zu beanstanden ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den materiellrechtlichen Anforderungen. Verfahrensrechtliche Mängel liegen nicht vor.

Die Verfahrensvermerke sind noch auszufüllen und urkundenmäßig (Siegel) zu sichern.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB a.F. abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn** einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEIS:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die **Kosten des Widerspruchsverfahrens** zu tragen.

I. A.

gez.
Hoch
Reg.-Rat

in Abdruck an:
-Sachgebiet 36/2
im Hause

-mit 1 B-Plan und
Begründung i.d.F. vom 16.10.97

zur Kenntnisnahme

5. Ä n d e r u n g

des Bebauungsplanes vom 21.08.1972

für das Gebiet Oberflossing-Nord

Die Gemeinde Polling erläßt aufgrund der §§ 2, 10 und 13 BauGB i.V. mit Art. 98 Abs. 3 und 4 BayBO, der BauNVO und Art. 23 GO folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan für das Gebiet Oberflossing-Nord wird gemäß Beilage in den Festsetzungen geändert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fertigungsdaten: Planentwurf vom 16.10.1997

Polling,

.....

Liebl
1. Bürgermeister

**5. Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet Oberflossing-Nord
vom 16.10.1997**

Als Grundlage gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Oberflossing-Nord vom 21.08.1972.
Der Bebauungsplan wurde am 04.09.1973 genehmigt und 1977, 1994 und 1996 erweitert (Genehmigungen vom 07.02.1977, vom 08.06.1995 und vom 10.03.1997).

A. Festsetzungen durch Text

Nebenanlagen:

Bei "weitere Festsetzungen" Nr. 8 wird folgender Passus angefügt:

"Ausgenommen sind Gartengerätehäuschen bis zu einer Grundfläche von 10 qm und einer Firsthöhe von 3 m."

B. Hinweise

Alle sonstigen Festsetzungen und Hinweise gelten ohne Abweichungen weiter.

C. Verfahrenshinweise

siehe Anlage

Fertigungsdaten: Entwurf vom 16.10.1997

Polling,

.....
Liebl
1. Bürgermeister

**Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet Oberflossing-Nord**

1. Planungsgebiet

Die Änderung umfaßt das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes.

3. Veranlassung

Es besteht der Wunsch der Eigentümer, in diesem Gebiet generell Gartengerätehäuschen zuzulassen. Bisher waren Nebenanlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

3. Erschließung

Straße, Kanalisation und Wasserleitung sind vorhanden.

4. Festsetzungen

Für die Änderung des Bebauungsplanes gelten die sonstigen Festsetzungen für den Bebauungsplan ohne Abweichung weiter.

5. Zustimmung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.10.1997 der Bebauungsplanänderung zugestimmt.

6. Bebauung

Das Gebiet ist bis auf wenige Baulücken bereits vollständig bebaut.

Fertigungsdaten: Entwurf vom 16.10.1997

Polling,

.....
Liebl
1. Bürgermeister